

Tarif und Beförderungsbedingungen

Stadtbusverkehr Pfaffenhofen a. d. Ilm

1. Tarif

Der Stadtbusverkehr Pfaffenhofen a. d. Ilm bietet eine entgeltfreie Beförderung an.

2. Beförderungsbedingungen

Alle Fahrgäste sollen sich im Stadtbusverkehr Pfaffenhofen a. d. Ilm wohl und vor allem sicher fühlen. Um die Benutzung des Stadtbusverkehrs Pfaffenhofen a. d. Ilm so angenehm als irgend möglich zu gestalten, sind nachstehende Beförderungsbedingungen durch die Fahrgäste einzuhalten.

§ 1 Hausrecht

Dem Stadtbusverkehr Pfaffenhofen a. d. Ilm steht das Hausrecht in den Fahrzeugen, an den Haltestellen und weiteren für Fahrgäste zugänglichen Einrichtungen zu. Der Stadtbusverkehr beauftragt mit der Ausübung seines Hausrechts seine Beauftragten, insbesondere das Betriebs-, Sicherheits- und Kundenbetreuungspersonal sowie von ihm beauftragte Firmen. Um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Fahrgäste zu gewährleisten, ist den Anweisungen des Personals zu folgen.

Das Hausrecht wird unnachgiebig namentlich gegenüber Personen wahrgenommen, die Vandalismus begehen, Gewalt ausüben oder Gewaltbereitschaft zeigen. Zum Schutz und Wohl der übrigen Fahrgäste wird der Stadtbusverkehr Pfaffenhofen a. d. Ilm derartige Verhaltensweisen keinesfalls tolerieren.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Bedingungen finden Anwendung auf allen öffentlich zugänglichen Grundstücken, in allen ebensolchen Gebäuden, Fahrzeugen, Verkehrs- und sonstigen Anlagen einschließlich der Zugangsbauwerke des Stadtbusverkehrs Pfaffenhofen a. d. Ilm.

§ 3 Verhalten in den öffentlich zugänglichen Bereichen

Nutzer haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Es ist daher insbesondere untersagt:

- sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten;
- die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den automatischen Schließvorgang der Türen durch Offenhalten zu verzögern bzw. zu verhindern;
- Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen;
- während der Fahrt auf- oder abzuspringen;
- die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen;
- Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne, Signalanlagen) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen;
- in Verkehrsmitteln, zu rauchen oder elektrische Zigaretten o. Ä. zu verwenden;

- Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden;
- die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten bzw. diese während der Fahrt zu konsumieren;
- Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren;
- in den Verkehrsmitteln Handel zu treiben, Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen;
- Gepäck oder sonstige Gegenstände unbeaufsichtigt stehen zu lassen. Die Entfernung herrenloser Behältnisse (z.B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) kann durch die Sicherheitskräfte veranlasst werden. Eine Zerstörung der Behältnisse kann dabei nicht ausgeschlossen werden;
- Abfälle (einschl. Zigarettenkippen und Kaugummis) außerhalb der Abfallbehälter wegzuerwerfen;
- Abfallbehälter zu durchsuchen;
- übermäßiger Alkoholenuss im Geltungsbereich dieser Hausordnung;
- Betäubungsmittel mit sich zu führen bzw. mit diesen zu handeln;
- Tiere zu füttern;
- das bloße Verweilen, ohne Absicht, die Fahrt anzutreten.

Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

§ 4 Fahrtende

Jede Fahrt endet spätestens mit dem Erreichen der im Fahrplan vorgesehenen Endhaltestelle. Alle Fahrgäste haben in diesem Fall das Fahrzeug zu verlassen.

§ 5 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

- Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen;
- Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz;
- Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind;
- Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben;
- verschmutzte und / oder übelriechende Personen.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die vorstehenden Anforderungen bleiben unberührt.

Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal.

§ 6 Mitnahme von Sachen

Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 7 Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Hunden ist nur angeleint erlaubt. Behördliche Pflichten, einen Maulkorb zu tragen, sind im Stadtbusverkehr Pfaffenhofen a. d. Ilm stets einzuhalten. Die Halter haben sicherzustellen, dass sich die Hunde ruhig und nichtstörend für den Fahrbetrieb und andere Fahrgäste verhalten. Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 145 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX sind stets zur Beförderung zugelassen.

Sonstige Tiere können in geeigneten Behältern dann befördert werden, wenn deren Halter sicherstellen, dass die Tiere sich ruhig und nichtstörend für den Fahrbetrieb und andere Fahrgäste verhalten.

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Tiere zur Beförderung zugelassen werden und welche Anforderung für die Beförderung gelten.

§ 8 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen diese Hausordnung können zu Hausverweis, Haus- bzw. Betretungsverbot, Beförderungsausschlüssen, Strafverfolgung und Schadensersatzforderung führen.